

Finanzausschuss
Wortprotokoll
63. Sitzung

Berlin, den 17.10.2011, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: E 400

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

BT-Drucksache 17/7020

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich eröffne die 63. Sitzung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses und ich begrüße ganz herzlich die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zum „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ auf Bundestagsdrucksache 17/7020 zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls dieser Sitzung.

Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und soweit anwesend auch die der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich Herrn PStS Koschyk sowie weitere Fachbeamte des BMF begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder. Soweit anwesend, begrüße ich auch die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Und nicht zuletzt darf ich dann noch die Gäste, die uns heute zuhören, herzlich begrüßen.

Die für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten maßgebliche Umsatzgrenze wurde zum 1. Juli 2009 bundeseinheitlich auf 500 000 Euro angehoben. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Ein Auslaufen der Regelung würde den betroffenen Unternehmen wichtige Liquidität entziehen. Eine erneute, nur befristete Verlängerung würde wieder neue Unsicherheit über die Geltungsdauer der Regelung schaffen. Die Umsatzgrenze von 500 000 Euro soll daher auf Dauer beibehalten werden. Die Unternehmen erhalten dadurch mehr Planungssicherheit.

Nach dem derzeit vorgesehenen Zeitplan des Finanzausschusses ist die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs am kommenden Mittwoch, dem 19. Oktober 2011, vorgesehen. Die 2. und 3. Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages wird am Donnerstag, dem 20. Oktober 2011, erfolgen.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von 1,5 Stunden vorgesehen, also bis ca. 15.30 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller, auch die der mitberatenden Ausschüsse, im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitz namentlich aufgerufen. Ich darf Sie alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten. Und somit starten wir in die erste Fragerunde. Erster Fragesteller ist Herr Flosbach für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Es geht mir um die Erfahrung, die Sie seit 2009 mit dieser jetzt geltenden Umsatzsteuergrenze gemacht haben. Damals wurde die Grenze ja verändert, um die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise abzumildern. Seitdem haben wir diese neue Grenze also auch in den westlichen Bundesländern in Höhe von 500 000 Euro. Bitte schildern Sie erst einmal Ihre Erfahrungen, auch Ihrer Mitgliedsunternehmen, mit dieser neuen Regelung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Frau Karbe-Geßler, Deutscher Industrie- und Handelskammertag.

Sve Daniela Karbe-Geßler (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Vielen Dank für die Frage. Bei uns hat sich herausgestellt, dass die Mitgliedsunternehmen sehr positive Erfahrungen mit dieser Erhöhung der Umsatzgrenzen gemacht haben, dass insbesondere Liquiditätsnachteile vermieden werden konnten und es hat sich auch herausgestellt, dass die Unternehmen doch zahlreich von dieser Regelung Gebrauch machen. Insbesondere, weil eben Vorfinanzierungen für kleinere Unternehmen doch schwieriger sind und so vermieden werden können. Auch Gründungsunternehmen haben sehr gute Vorteile davon und müssen die Umsatzsteuer insofern nicht vorfinanzieren.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Lefarth vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Frau Vorsitzende, Herr Flosbach, vielen Dank für die Frage. Zunächst zur Wirkung der Ist-Versteuerung. Es geht ja im Kern um Folgendes: Stellen Sie sich einen Handwerksbetrieb vor. Der bringt eine Leistung und schreibt eine Rechnung. Und im Voranmel-

dungszeitraum im Kalendermonat, auf der die Leistungserbringung, Rechnungsstellung folgt, muss die Umsatzsteuer abgeführt werden in Höhe von 19 Prozent, ohne – und das ist leider auch die Regel –, dass zu diesem Zeitpunkt schon bei ihm die Kasse geklingelt hat, d. h. der Auftraggeber die Rechnung bezahlt hat. Das ist natürlich insbesondere dann der Fall in Zeiten, in denen Betriebe – und da sage ich dann auch, das sind häufig auch größere Betriebe –, die ihre Rechnung spät bezahlen und sich ihrerseits einen Liquiditätsvorteil dadurch verschaffen, dass sie bereits für die Rechnung, die sie beim Finanzamt einreichen können, die 19 Prozent Vorsteuern sich erstatten lassen können, obwohl sie selbst noch keinen Cent bezahlt haben. Das heißt, auf der einen Seite gibt es einen Liquiditätsvorteil – und ich sage das einfach einmal, das sind dann häufig auch die marktmächtigeren Unternehmen – und es gibt einen Liquiditätsnachteil bei den kleineren und mittleren Unternehmen, die dann entsprechend schon vorfinanzieren müssen. Und das ist natürlich gerade in Krisenzeiten – und leider droht ja im Moment sich eine solche Lage abzuzeichnen –, dass Sie schlechter an Kredite kommen. Das ist nicht nur Basel III, das ja sozusagen schon an der Wand steht, sondern natürlich auch jetzt ganz aktuell ein Problem, sodass wir auch in der Vergangenheit schon Betriebe hatten, die einen Auftrag nicht annehmen konnten, weil sie die 19 Prozent über einen gewissen Zeitraum nicht vorfinanzieren konnten, bis dann ihre Rechnung bezahlt wurde, sodass sie diese 19 Prozent fremdfinanzieren mussten, d. h. einen Kredit bei der Bank beantragen müssen und das ist in diesen Zeiten nicht ganz einfach. Für das Handwerk deshalb also gute Erfahrungen, weil Liquidität nun einmal das A und O ist, und im Handwerk fallen grosso modo zwei Drittel der Betriebe in diese Umsatzgrenze.

Und ich möchte einfach auch nur deutlich machen, es handelt sich ja hier nicht um eine Frage der Steuersenkung. Es ist einfach nur eine Verschiebung des Zahlungszeitpunkts der Umsatzsteuer an das Finanzamt, sodass wir hier auch nicht über effektive Steuerausfälle reden, sondern über einen Zinseffekt beim Fiskus. Der ist da – gar keine Frage – und es ist genau derjenige, den die Betriebe heute vorfinanzieren, wenn sie die Umsatzsteuer bereits abführen müssen, wenn sie noch nicht über das Geld verfügen und das ist dann, glaube ich, an der Stelle tatsächlich eine Frage der Steuergerechtigkeit. Oft wird an dieser Stelle dieses Wort verwendet. An dieser Stelle, glaube ich, ist es richtig verwendet.

Vielleicht kommen wir dann später auch noch dazu, was Bundesrat und andere hier jetzt, die dann auch gefordert sind, im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit machen, denn wir werden ja dieses Gesetz wahrscheinlich erst kurz vor Weihnachten, Frau Vorsitzende, nach Ihrem Zeitplan, dann tatsächlich in trockenen Tüchern haben.

Und das ist natürlich ein Problem, weil viele natürlich planen müssen, ob sie einen Auftrag auch ausführen können, annehmen können oder nicht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Lefarth. Nächste Fragestellerin ist Frau Bätzing-Lichtenthäler von der Fraktion der SPD.

Abg. Sabine Bätzing-Lichtenthäler (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage. Es wurde gerade schon angesprochen. Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes, diese geltende Regelung nur um ein Jahr zu verlängern, und schlägt stattdessen eine systematische Überprüfung der Ist-Versteuerung dahingehend vor, das Recht auf die Vorsteuer erst dann zu gewähren, wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für die von ihm erbrachte Leistung erhalten hat. Das wäre eine Ausweitung. Ich habe dazu zwei Fragen: Die eine geht an Prof. Dr. Musil. Nämlich die Frage, ob eine solche Regelung europarechtlich zulässig wäre und welche Auswirkung diese auf die Liquidität der Unternehmer hätte. Und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, ob eine solche Regelung rechtssystematisch geboten wäre, ob Ihnen das als rechtssystematisch geboten erscheint.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Musil, bitte.

Sv Prof. Dr. Andreas Musil: Vielen Dank für die Frage. Also europarechtlich sehe ich überhaupt kein Problem, so eine Wechselwirkung herzustellen zwischen einerseits Ist-Versteuerung bei den Rechnungen als auch Ist-Versteuerung bei den Eingangsleistungen oder Eingangsumsätzen, weil das in Artikel 167a Mehrwertsteuersystemrichtlinie genauso vorgesehen ist. Das heißt, dort ist die Möglichkeit eröffnet, dass auch die Vorsteuer erst in Anspruch genommen werden kann, wenn die entsprechenden Rechnungen bezahlt worden sind, d. h. es ist europarechtlich genau so gedacht, dass die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Wohlgedacht können – sie müssen nicht davon Gebrauch machen.

Dann bin ich auch beim zweiten Punkt, also bei der Frage der Liquidität. Es ist ja so, dass, wenn sie erst im Zeitpunkt der Zahlung die Vorsteuer geltend machen können, der Liquiditätsvorteil, der vorher vorhanden war, im signifikanten Umfang verloren ginge für die Unternehmen. Man muss sich also durchaus die Frage stellen, also wenn man hier schon diese 500 000 Euro-Grenze für die Unternehmen beibehalten möchte, ob man dann eben den Schritt gehen will, das zu systematisieren und beide an die Zahlung zu knüpfen, weil dann der Liquiditätsvorteil wieder zu einem gewissen Teil

zurückgenommen wird. Also das muss die Politik selbst wissen, ob sie das haben möchte. Europarechtlich möglich ist beides.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Lehmann, Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sv Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Rechtssystematisch halten wir es für geboten, die Vorsteuer ebenfalls der Ist-Besteuerung zu unterwerfen, also sie erst abzugsfähig zu machen in dem Moment, wo Beträge auch gezahlt werden. Das würde dazu führen, dass wir insgesamt im Bereich der Ist-Besteuerung sind und der Unternehmer insofern keine Zweiteilung seiner internen Buchführungs- und Abrechnungskriterien mehr machen muss. Derzeit hat er ja das Eine, also den Vorsteuerabzug, der richtet sich bei ihm nach dem Rechnungseingang und die Umsatzsteuerzahlungsverpflichtung nach dem Geldeingang. Vor diesem Hintergrund wäre es strukturell und rechtssystematisch besser oder richtiger, es in einem einheitlichen Vorgang zu machen. Allerdings gehen die Überlegungen unsererseits dahin, dass ein Mehraufwand weder in der einen noch in der anderen Richtung besteht, sodass damit eine politische Entscheidung erforderlich wird. Will man es oder will man es nicht?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von Herrn Dr. Volk von der Fraktion der FDP.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich einerseits an die Bundessteuerberaterkammer, andererseits an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Es wurde ja schon angesprochen von Seiten des Bundesrates und der Bundesländer und vorgeschlagen, die Anhebung der Grenze jetzt wieder nur für ein Jahr zu befristen. Meine Frage dahingehend: Welche Schwierigkeiten in der Veranlagungspraxis bzw. in der Unternehmensführung würden aus einer solchen bloß einjährigen Fortsetzung mit ungewissem Ausgang, nach einem Jahr erstens für die Veranlagungspraxis der Steuerberater und zweitens für die betroffenen Unternehmen entstehen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Schwenker, Bundessteuerberaterkammer.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Danke für die Frage. Wir hätten dann, wenn wir es um ein Jahr nur verlängern, Ende nächsten Jahres den Wechsel der Besteuerungsart und damit müssten dann Steuerberater und Unternehmer zusammen gucken, dass, wenn dann noch Rechnungen, die in 2012 geschrieben wurden, aber in

2013 bezahlt werden, diese weiter dem Ist-Besteuerungssystem unterliegen und alle Rechnungen für Leistungen ab Januar 2013 würden dann dem Soll-Besteuerungssystem unterliegen. Und das wäre natürlich ein Aufwand. Das müsste man erst einmal allen Steuerberatern mitteilen und dann wiederum auch den vielen Mandanten, die die laufende Buchhaltung selbst betreiben. Insofern glaube ich, wäre es jetzt an der Zeit zu entscheiden, ob man grundsätzlich diese Regelung dauerhaft beibehalten will oder nicht, weil man dann diese Probleme, wenn in einem Jahr dann wieder die Diskussion wäre oder nur eine einjährige Verlängerung, man wie gesagt doch vielen Steuerberatern aber vor allen Dingen auch vielen kleinen und mittleren Unternehmen beibringen muss, dass sie dann in dem Folgemonat Januar eben anfangen müssten, zwei Systeme parallel vorzuhalten. Und insofern glaube ich, ist es eher eine politische Entscheidung, wenn man es verlängert, jetzt zu entscheiden, ob man politisch die Mehrheit dafür findet, es dauerhaft zu verlängern.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Lefarth.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Herr Abgeordneter Volk, der Bundesrat hatte ja offensichtlich bzw. die Finanzminister der Bundesländer – und zwar aller 16 Bundesländer – sind ja offensichtlich zu der Überzeugung gekommen, dass eine dauerhafte Entfristung das Sinnvollste wäre. Zumindest war das einem Antrag des Bundesrates, wie gesagt unterstützt von allen 16 Finanzministern der Länder, zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 zu entnehmen, nämlich die dauerhafte Entfristung der Ist-Versteigerungsgrenzen. Nun wissen Sie alle, dass die Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 allein der Bund übernommen hat und es war dann schon interessant zu sehen, dass zum Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz die Finanzminister der Länder den Antrag im Bundesrat eingebracht hatten, die Ist-Versteigerungsgrenzen nur um ein Jahr zu verlängern. Beim Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz ist es genauso wie jetzt bei dem Dritten Umsatzsteueränderungsgesetz ja so, dass sich etwaige Steuermindereinnahmen – ich habe ja eben gesagt, es handelt sich ja hier eigentlich um Zinseffekte und nicht dauerhafte echte Steuermindereinnahmen –, nach dem üblichen Verteilungsschlüssel zwischen Bund und Ländern aufteilen. Und wir erwarten natürlich, dass sich die Finanzminister der Bundesländer an die guten Argumente, die sie zu dem Antrag der dauerhaften Entfristung im Rahmen der Beratung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 eingebracht hatten, jetzt auch erinnern. Denn in der Tat ist es so, wie Herr Schwenker eben auch schon gesagt hat, dass sich ein Umstellungsaufwand ergeben würde auch mit den entsprechenden negativen Folgen für die Liquidität. Aber ich sage auch ganz ehrlich, wir haben jetzt schon Monate der Verunsicherung hinter uns bei einem Thema, bei dem viele Unternehmer zum jetzigen Zeitpunkt, heute am

17. Oktober, noch nicht genau wissen, wie es denn am 01.01. nächsten Jahres zu handhaben ist. Und wie gesagt, Aufträge haben häufig einen Vorlauf von mehreren Monaten. Da stellt sich eben schon die Frage, ob man 19 Prozent vorfinanzieren kann. Ich habe das eben ausgeführt.

Im Übrigen noch eine ganz kurze Anmerkung: Die Bundesrepublik Deutschland hat einer Richtlinie zugestimmt zur Rechnungslegung, die ermöglicht es europarechtlich, ab dem 01.01.2013 in den europäischen Mitgliedstaaten, die über eine Ist-Versteuergrenze von 500 000 Euro verfügen, diese Grenze auf zwei Millionen Euro anzuheben. Und zwar allein auf der Ausgangsseite ist es europarechtlich möglich, zum 01.01.2013 auf der Ausgangsseite auf zwei Millionen Euro zu gehen. Natürlich ist es europarechtlich jederzeit möglich, natürlich auch auf der Eingangsseite die Ist-Versteuerung einzuführen. Das ist ein anderes Thema, da kommen wir dann auch zu anderen Fragen wie Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs und Liquiditätsfragen etc. pp.. Nur um das europarechtlich noch zu vervollständigen: Wir könnten weiter gehen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Lefarth. Die nächste Frage kommt von Herrn Pitterle von der Fraktion DIE LINKE..

Abg. Richard Pitterle (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich muss gestehen, es ist mir schwergefallen, hier überhaupt Fragen zu finden, weil für mich der Sachverhalt ziemlich klar ist. Aber ich möchte an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft zwei Fragen stellen. Sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Missbrauchsgefahren bei der vorliegenden Regelung? Und zweitens: Wenn man das so beschließen würde, so wie das jetzt dasteht, wäre das möglich, diese Problematik der Ist-Besteuerung, die hier angesprochen worden ist, nämlich dass die Vorsteuer gezahlt wird, obwohl die Rechnung selbst noch nicht bezahlt ist, auch später zu regeln, ohne dass hier sozusagen durch einen Beschluss dieses Gesetzentwurfs Fakten geschaffen werden, wodurch sich das dann nicht mehr in die Systematik einfügt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Lehmann, Deutsche Steuer-Gewerkschaft, bitte.

Sv Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Vielen Dank. Missbrauchsgefahren sehen wir im Grundsatz bei dieser Regelung nicht. Würde man auf zwei Millionen Euro ausweiten, dann würde ich sagen, wird es schon wieder deutlich schwieriger, aber das steht ja nicht ernsthaft zur Debatte und hier ist der Vorschlag bei 500 000 Euro. Wir sehen also keine Missbrauchsgefahr. Im Gegenteil: Die

Ist-Besteuerung ist normalerweise ein Instrument, das eher der Missbrauchsbe-
kämpfung dient, weil ja erst im Falle des Geldflusses die entsprechenden steuerlichen
Erstattungen erfolgen und damit also entsprechende Bewegungen feststellbar sind.
Gesetzessystematisch sehe ich kein Problem darin, die Ist-Besteuerung im Bereich der
Vorsteuer zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen. Es wäre in der Abwicklung der
Betriebe ohnehin ein anderes Verfahren, sodass man sich da entsprechend darauf
einstellen müsste. Es muss also meines Erachtens nach nicht mit diesem hier
verbunden sein, sondern könnte einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten
bleiben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Dr.
Gambke von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau
Vorsitzende. Meine Frage geht an den Bundesverband mittelständischer Wirtschaft
und an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Ich würde Sie bitten, noch
einmal aus Ihrer Sicht das Thema Berechenbarkeit und Verlässlichkeit zu bringen.
Richtig ist natürlich, wenn Herr Lefarth sagt, dass es ja nur der Zinseffekt sei. Aber wir
wissen ja, dass es Haushälter gibt und für diese Haushälter sind das
1,1 Milliarden Euro Mindereinnahmen im nächsten Jahr und wir wissen aus anderen
Beispielen, seien es geringwertige Wirtschaftsgüter und andere Dinge, wie schnell
dann Haushälter sich durchsetzen und zu gesetzlichen Regelungen kommen, die aus
Sicht der kleinen und mittleren Betriebe möglicherweise unvernünftig sind. Deshalb
bitte ich Sie noch einmal beide, zu dem Thema, wann muss eigentlich so ein Thema
aufgebracht werden, wann muss es gelöst werden – wir haben heute den 17. Oktober –
welche Signale müssen hier von diesem Hause ausgehen, damit klar wird, dass es a)
eben zu einer Aufhebung kommt und b) sie auch unbefristet ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Vogelsang, Bundesverband
mittelständischer Wirtschaft.

Sv Dr. Michael Vogelsang (Bundesverband mittelständischer Wirtschaft e. V.): Herr
Abgeordneter, Frau Vorsitzende, vielen Dank für die Einladung und für die Frage.
Verlässlichkeit ist ganz wichtig für Unternehmen. Es geht um Planung, es geht auch bei
den Unternehmen um eine Budgetplanung und je früher sie von dem zukünftigen
Steuerregime eine Sicherheit erlangen, umso einfacher ist die Planung für sie. Und
mein Kollege zur Rechten hat ja auch darauf hingewiesen, es ist ein Liquiditätseffekt,
aber die Alternative dazu wäre ja nur, dann das Geschäft nicht zu tätigen oder eine
entsprechende Vorfinanzierung über die Bank zu erfragen und da sind die Bearbei-

tungszeiten eben häufig auch etwas länger als jetzt der verbleibende Zeitraum bis zum 01.01., vor allem dann, wenn dann keine Kreditlinie zur Verfügung steht. Das Zeichen, das wir uns wünschen würden, wäre, sehr schnell natürlich der Beschluss im Bundestag und Bundesrat und vielleicht eine Kulanzregelung, damit die Unternehmen auf dieser Basis dann auch schon das Jahr 2012 planen können. Für den Staatshaushalt selbst haben wir da keine Befürchtungen, weil es sich einfach nur um eine Verschiebung handelt und ohnehin ist das ja eine Verlängerung einer jetzt schon bestehenden Regelung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Lefarth, Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter, zu der Wirkung auf den Haushalt muss man vielleicht fairerweise Folgendes sagen: Es handelt sich zwar, wenn wir uns das Haushaltsjahr 2012 anschauen, in der Tat um diese 1,1 Milliarden Euro, die aber in 2013 eingehen beim Fiskus. Es handelt sich also – ich kann es Ihnen nicht genau sagen – es ist natürlich eine Frage der Verschiebung und zwar in dem Zeitrahmen, in dem der Auftraggeber seine Rechnung bezahlt. Das ist jetzt sozusagen die Spanne zwischen Leistungserbringung und Bezahlung. Um diesen Zeitrahmen verschiebt sich das. Das heißt, diese 1,1 Milliarden Euro gehen in 2013 wieder ein, aber natürlich entstehen wieder neue Sachverhalte, d. h. neue Umsätze, bei denen sozusagen der gleiche Effekt eintritt, d. h. diese 1,1 Milliarden Euro schieben wir vor uns her. Wenn wir jetzt die Totalbetrachtung anstellen würden, dann würden natürlich am Ende nur die Zinsen tatsächlich im Haushalt fehlen. Da wir aber die Haushaltsjahre nach Kalenderjahren betrachten, fehlen diese 1,1 Milliarden Euro im Erstjahr und ziehen sich dann sozusagen durch.

Die Problematik bezüglich der Planbarkeit möchte ich vielleicht an einem Beispiel auch deutlich machen. Das Thema Ist-Versteuerung beschäftigt uns jetzt ja schon seit Jahren. Wir hatten in den neuen Bundesländern von Anfang an die Grenze von 500 000 Euro. In den alten Ländern hatten wir noch die Grenze 125 000 Euro. Da hat die große Koalition im März 2006 die Grenze verdoppelt von 125 000 auf 250 000 Euro und es ist dann erstmals gelungen, zum 01.07.2009, eine bundesweit einheitliche Grenze zu schaffen. Und ich glaube, das ist auch angezeigt, dass wir diese Grenze bundesweit einheitlich regeln, weil das nicht mehr nachvollziehbar ist, warum man hier differenzieren sollte. Das Problem ist, dass sie eben – das hatte ich eben ja auch schon kurz ausgeführt –, als Unternehmer eben entsprechend planen müssen mit 19 Prozent Ihrer Liquidität. Und das ist eine ganze Menge Geld und da stellt sich eben

schon die Frage, ab wann brauchen sie diese Planbarkeit. Das ist, glaube ich, auch deutlich geworden, 2,5 Monate vor dem Jahreswechsel gibt es diese endgültige Planbarkeit noch nicht. Aber wenn alle Vertreter der Fraktionen dieses Hauses hier der Meinung sind, es ist vernünftig, hier eine Entfristung herbeizuführen, dann können ja alle auf Ihre Kollegen auch in den Bundesländern einwirken, dem nun sehr schnell und zeitnah zuzustimmen, damit dann tatsächlich diese Rechtssicherheit und Planbarkeit auch bald eintritt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Tillmann von der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke, Frau Vorsitzende. Herr Lefarth, das wäre günstig, wenn wir das gemeinsam tun würden und Sie uns dabei helfen würden, denn das scheint ja der einzige Knackpunkt zu sein. Ich habe keine Stellungnahme gelesen, die gegen eine Entfristung ist. Es geht jetzt nur um die Frage: Entfristen wir für ein Jahr oder entfristen wir endgültig? Deshalb würde ich gern von Herrn Dr. Vogelsang hören – wir haben ja mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die Buchführungspflichten erhöht auf 500 000 Euro Umsatz. Wie wäre jetzt der Effekt, wenn wir jetzt zur Ist-Versteuerung in egal welchem Jahr zurückgehen würden ab 250 000 Euro? Wir haben uns damals feiern lassen für den Bürokratieabbau, indem wir gesagt haben, Buchführungspflichten werden erhöht. Welchen Sinn macht eine Erhöhung der Buchführungspflichten, wenn man nicht gleichzeitig die Ist-Besteuerung auf den gleichen Betrag legt. Und Herrn Lehmann würde ich gern noch einmal bitten, zum Haushaltsrecht – ich hoffe, dass Sie da auch Kenntnisse haben –, wenn wir die Entfristung um ein Jahr machen würden, dann hätten wir ja mit dem Haushalt 2013 dasselbe Problem wieder wie in diesem Jahr. Dann würde nämlich unser Finanzminister, Dr. Schäuble, erneut die 1,1 Milliarden Euro als Einnahme einplanen und wir hätten dann wieder einen Ausfall. Also von daher bitte ihre Positionen. Macht eine einjährige Entfristung überhaupt Sinn?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Vogelsang.

Sv Dr. Michael Vogelsang (Bundesverband mittelständischer Wirtschaft e. V.): Vielen Dank. Frau Abgeordnete, wir stehen voll hinter dem Gesetzentwurf und eine Angleichung der Grenzen ist ohnehin angezeigt, also insofern ist das eine Vereinfachung und im Sinne eines Unternehmers. Er differenziert nicht nach den verschiedenen Rechtsquellen, sondern für ihn ist es dann gut zu wissen, er ist ein Kleinunternehmen bis zu der Grenze von 500 000 Euro und hat dadurch verschiedene Erleichterungen bei der Buchführung und bei der Besteuerung. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Lehmann.

Sv Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Haushaltsrechtlich stellt sich das Problem ja eigentlich nur als ein Problem der Kameralistik dar. Bei den angegebenen Zahlen für 2012 handelt es sich ja lediglich um Steuereinnahmen, die man nicht macht, weil man nicht aufstockt, d. h. also, das Geld ist eigentlich schon in der Vergangenheit in die Liquidität der Unternehmen investiert worden und stellt damit im kameralistischen System natürlich eine Mindereinnahme dar, aber im wirtschaftlichen Ablauf eher nicht. Von der Gesamtanlage her halten wir es für geboten, dass man die Sache jetzt entfristet. Würde man erneut befristen, hat man zum einen die unternehmerischen Effekte, d. h. die erneute Unsicherheit. Auf der anderen Seite würde man damit dann die fiskalische, organisatorische und prüfungstechnische Problematik in den Unternehmen und innerhalb der Finanzverwaltung, lediglich um ein Jahr hinausschieben. Deswegen halten wir die alsbaldige Entfristung für dringend geboten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die nächste Frage Frau Bätzing-Lichtenthäler von der Fraktion der SPD, bitte.

Abg. Sabine Bätzing-Lichtenthäler (SPD): Danke schön, Frau Vorsitzende. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP wird u. a. behauptet, dass eine Umstellung auf die Ist-Versteuerung auf Leistungserbringer und Empfängerseite zur Verbesserung der Bekämpfung des Steuerbetrugs und zu einer Verbesserung der Steuermoral beitragen könne. Ich stelle jetzt meine Frage an den DIHK und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, ob Sie diesen beiden Behauptungen zustimmen können.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Frau Karbe-Geßler, Deutscher Industrie- und Handelskammertag.

Sve Daniela Karbe-Geßler (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Vielen Dank. Wir haben selbst keine Statistiken zur Zahlungsmoral vorliegen. Wir können natürlich die offiziellen Statistiken bemühen und die zeigen natürlich, dass die Zahlungsmoral an sich nach einem schwachen Jahr 2008/2009 wieder ansteigt. Insbesondere problematisch sind aber weiterhin die Zahlungseingänge bei den Unternehmen, was sie auch uns gegenüber sagen, aus den Kommunen und öffentlichen Haushalten. Das muss man leider so sagen, weil da nur sehr schleppend gezahlt wird und im Zweifel auch mit langen Zahlungszielen. Und das ist natürlich gerade für kleinere und mittlere Unternehmen sehr zum Nachteil und deshalb befürworten wir

natürlich weiterhin die Ist-Versteuerung in dem Bereich, weil das tatsächlich mit langen Zahlungszielen in der Soll-Versteuerung zu Nachteilen führen würde, wie Herr Lefarth schon sagte, zu Finanzierungsnachteilen, Kreditlinien werden nicht weiter gewährt und insofern können wir das so feststellen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Lehmann, Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sv Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Die Aussage zur Steuermoral würde wahrscheinlich am ehesten davon beeinflusst werden, wenn man Veränderungen vornimmt, also welche Veränderung auch immer hat Einfluss auf die Steuermoral, weil sich Gestaltungsspielräume auftun, die von übelwilligen Steuerzahlern gern genutzt werden. Das Thema Steuerbetrug ist da deutlich vielschichtiger. Wir glauben, dass es ein durchaus wichtiger Beitrag zur Bekämpfung des Steuerbetrugs wäre, wenn man denn, wie es eben schon einmal angeklungen ist, auch den Vorsteuerabzug der Ist-Besteuerung unterwerfen würde. Da ja der Steuerbetrug sich überwiegend dadurch auszeichnet, dass Geld eben nicht fließt und hier die Vorsteuern aus Rechnungen geltend gemacht werden, denen keine Rechtsgeschäfte zugrunde liegen. Vor dem Hintergrund ist die jetzige Maßnahme im Bereich der Steuerbetrugsbekämpfung sagen wir mal Begleitmaterial, aber nicht prägend. Dafür müsste der zweite Schritt dann auch noch gegangen werden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die nächste Frage folgt Frau Lips für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Patricia Lips (CDU/CSU): Mich interessiert quantitativ, wie viele Unternehmen betroffen sind. Eingehen möchte ich auf die Stellungnahme des Handelsverbandes. Da haben Sie ausgeführt, dass insbesondere auch der Versandhandel von der erhöhten Ist-Versteuerungsgrenze profitiert. Und da ist ganz einfach meine Frage: Könnten Sie das mit Zahlen ein bisschen unterlegen, wie viele Unternehmen in diese Grenze hineinfallen, also bis bzw. unterhalb des Umsatzes von 500 000 Euro? Und bei dieser Gelegenheit, weil ich ja nur zwei Fragen stellen darf und nicht drei, muss ich jetzt also eine Entscheidung treffen, in dem Fall frage ich jetzt noch einmal den DIHK, inwieweit man das nach Sparten aufteilen kann.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Bohne, Handelsverband Deutschland e. V..

Sv Jochen Bohne (Handelsverband Deutschland e. V.): Danke für die Frage. Also im Einzelhandel beruht ja das Geschäftsmodell normalerweise auf Sofortkasse, sodass eigentlich die Masse der Einzelhändler von der Sofort-Versteuerung nicht betroffen ist. Die haben ja das Geld in der Kasse und in dem Moment, wo sie es abführen müssen, haben sie es ja auch schon bekommen. Das ist aber nicht immer so. In vielen Fällen, vor allen Dingen im Versandhandel, wird auf Rechnung gezahlt und da kann es schon dazu kommen, dass ich erst an das Finanzamt abführen muss und erst später die Zahlung vom Käufer erhalte. Jetzt haben wir hier in die Statistiken gesehen für die Online-Händler und da haben wir schon eine relevante Anzahl von Händlern, die auch betroffen sind durch die Verlängerung der Ist-Versteuerung. Wir haben also bei 25 Prozent der Online-Händler einen Jahresumsatz von unter 500 000 Euro und 60 Prozent davon bieten die Möglichkeit an, auf Rechnung zu zahlen. Und bei diesen ist dann der Gesetzesvorschlag relevant. Ich habe jetzt hier keine Zahl, wie viele unter 250 000 Euro sind, aber es ist schon ein substantieller Anteil, der unter 500 000 Euro liegt. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Frau Karbe-Geßler, bitte.

Sve Daniela Karbe-Geßler (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Vielen Dank für die Frage. Der DIHK verfügt leider über keine Statistiken, wo man jetzt sagen kann, wer jetzt davon stärker betroffen ist oder weniger. Wir haben wieder die allgemeinen Statistiken bemüht und haben da festgestellt, dass im Vergleich zu 2009 50 000 Mitgliedsunternehmen von dieser Ausweitung auf 500 000 Euro profitieren. Und das halten wir schon für eine sehr beachtliche Zahl. 50 000 Unternehmen sind schon eine starke Zahl und insbesondere eben auch bei den Neugründungen und deshalb, wie gesagt, noch einmal die Befürwortung, das eben auszuweiten. Wir haben das jetzt leider nicht unterteilt in Branchen, aber bei den Mitgliedsunternehmen wird sowohl die Barzahlung, also Sofortkasse, als auch die Rechnungsstellung gegeben sein. Insbesondere bei großen Aufträgen ist wahrscheinlich eher die Rechnungsstellung der Fall und da fanden wir das schon sehr beachtlich, dass da eben 50 000 Unternehmen davon Gebrauch machten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächste Fragestellerin ist Frau Kudla für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU): Im Grunde ist die Sache eigentlich für mich relativ eindeutig. Ich denke, bei dem Thema Vorsteuerabzug sollte man etwas zurückhaltend sein. Im Hinblick auf die europäische wirtschaftspolitische Koordinierung würde mich

noch einmal eine Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer zu den europapolitischen Aspekten interessieren.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Schwenker, Bundessteuerberaterkammer.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Zu dem, was hier vorliegt, kann man sagen, das ist europarechtlich voll gedeckt. Das können Sie so machen. Also da gibt die Richtlinie einen Rahmen dafür her – nicht nur für die bisherige zeitliche Regelung, sondern auch für die dauerhafte Regelung. Und wie Herr Prof. Musil schon angedeutet hat, ist es nicht zwingend geboten, den Vorsteuerabzug auf das andere System zu machen, aber es gibt natürlich auch das eine oder andere Argument, was wir heute gehört haben, was den Gesetzgeber dazu bewegen könnte, vielleicht in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren dazu Überlegungen anzustellen, auf der Seite des Vorsteuerabzugs auch diese Systematik zu übernehmen. Insgesamt, denke ich, ist alles, was hier vorliegt, europarechtlich im grünen Bereich. Ich glaube, dass derjenige, der von dieser Regelung betroffen ist, davon Gebrauch macht. Nach der amtlichen Umsatzsteuerstatistik sind das 2,6 Millionen. Aus der Statistik 2008 2,6 Millionen von 3,2 Millionen Unternehmen, die Umsätze bis 500 000 Euro haben. Das trifft schon eine signifikante Größe von Unternehmen, die dort dann diese Liquiditätserleichterung haben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von Herrn Dr. Volk von der Fraktion der FDP.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben jetzt gerade gehört, in welcher Anzahl die Unternehmen, die von einer Entfristung betroffen sind, betroffen sein werden. Mich würde noch einmal interessieren, einerseits vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, andererseits vom Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft, welche Unternehmen das sind. Also in welcher Größenordnung, wie viele Mitarbeiter, Einzelunternehmer. Großkonzerne werden es kaum sein. Vielleicht können Sie uns dazu ein bisschen was sagen, sozusagen qualitativ, welche Unternehmen von der Struktur her dort jetzt in diesen Bereich zwischen 250 000 und 500 000 Euro Umsatz liegen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Lefarth vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, bitte.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Ich kann Ihnen einmal ein paar Zahlen sagen. Also im deutschen Handwerk sind eine Million Betriebe mit rund 5,5 Millionen Beschäftigten. Damit sind wir im Übrigen – das muss ich dieser Stelle einmal sagen – der größte Arbeitgeber in diesem Land. Wir beschäftigen mittlerweile in diesem Jahr erstmals mehr Mitarbeiter als die deutsche Industrie. Wenn man sich anschaut, statistisch ist ein Jahresumsatz von 500 000 Euro bei rund zwei Dritteln dieser Betriebe ungefähr abgedeckt. Das ist schon eine ganze Menge. Also zwei Drittel von einer Million Betrieben. Aber man muss natürlich noch genauer hinschauen. Natürlich spielt beim Umsatz immer die Frage eine Rolle: Wie setzt er sich denn zusammen? Natürlich erreichen die Betriebe mit einem hohen Materialeinsatz, also aus dem Baubereich bspw., diese Grenze sehr schnell. Aber die arbeitsintensiven Betriebe, deren Umsatz sich in erster Linie aus ihrer Arbeitsleistung zusammensetzt – und das ist natürlich im Handwerk häufig der Fall – für die ist eine Grenze von 500 000 Euro durchaus ein Wort, sodass man auch sagen muss, hier profitieren in erster Linie die arbeitsintensiven Betriebe. Man kann es noch anders übersetzen: Der Faktor Arbeit wird hier von der Tendenz her stärker begünstigt. Und das ist natürlich im Handwerk als überwiegend arbeitsintensiver Wirtschaftsbereich mit z. B. den ganzen Gesundheitshandwerken ein wichtiger Bereich. Aber das führt eben auch dazu, dass es durchaus eine unterschiedliche Bewertung gibt. Vom Zentralverband des Deutschen Bauhandwerks wird uns natürlich gesagt, eine 500 000er-Grenze, die erreiche ich schon fast mit einem Einfamilienhaus. Aber wir können jetzt hier nicht nach Branchen differenzieren. Insgesamt ist es eine große Betroffenheit und arbeitsintensive Betriebe sind stärker begünstigt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Dr. Vogelsang, bitte.

Sv Dr. Michael Vogelsang (Bundesverband mittelständischer Wirtschaft e. V.): Vielen Dank für die Frage. Ich kann mich meinem Vorredner direkt anschließen. Das sind die Dienstleistungsunternehmen oder arbeitsintensiven Unternehmen. Und vielleicht noch einmal extra betont die Rolle der Existenzgründer. Dann, wenn Existenzgründer ihre ersten Schritte machen, ihre erste Rechnung schreiben, sind sie ja immer noch in der Aufbauphase, müssen gleichzeitig investieren. Dafür ist Liquidität notwendig und das ist eine Erleichterung speziell auch für dieses Segment. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Kressl für die Fraktion der SPD.

Abg. Nicolette Kressl (SPD): Vielen Dank. Es ist ja jetzt einiges schon über die Frage der Ist-Besteuerung im Bereich der Vorsteuer diskutiert worden. Von wem wir dazu noch

keine grundsätzliche Bewertung haben ist die Seite der Wirtschaft. Deshalb würde ich gern den ZDH und den DIHK dazu auch noch einmal fragen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Lefarth.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Danke. Ich freue mich. Es ist ja auch für das Handwerk ein wichtiges Thema. Dazu muss man – Frau Kressl, wir haben ja in der Vergangenheit darüber auch schon diskutiert – zwei Punkte sagen. Richtig ist, dass eine Ist-Versteuerung auf Eingangs- und Ausgangsseite unter steuersystematischen Gesichtspunkten sicherlich überzeugen kann. Ich glaube, dass – wir haben ja darüber auch schon intensiv diskutiert, als es um die Frage ging, welches System brauchen wir zur Betrugsbekämpfung, das Soll-Besteuerungssystem, Ist-Versteuerungssystem oder damals Reverse Charge – unbestritten ist, dass eine generelle Ist-Versteuerung, das ist auch die Auffassung der Europäischen Kommission, einen signifikanten Beitrag zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs leisten kann. Das einfach deshalb, weil dann die Anmeldung der Vorsteuern und der Umsatzsteuer immer in einem Voranmeldungszeitraum liegt und die Finanzverwaltung dann viel zeitnaher prüfen kann. Das wäre ein großer Fortschritt in punkto Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Da reden wir dann aber über einen generellen Übergang zur Ist-Versteuerung, der ja auch im Koalitionsvertrag als Prüfauftrag enthalten ist. In einem solchen Kontext wäre das aus unserer Sicht durchaus auch sinnvoll.

Man muss den zweiten Punkt betrachten. Das ist die Frage der Liquidität. Und da muss man natürlich fairerweise sagen, dass, wenn wir auf der Eingangsseite auch zur Ist-Versteuerung übergehen würden, wir bei den Betrieben, die mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 000 Euro heute nachhause gehen, eine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo herbeiführen würden, was ihre Liquidität betrifft. Das könnte man auch dahingehend lösen, dass man sozusagen am Status Quo bis 500 000 Euro festhält und dann darüber hinaus eine generelle Ist-Versteuerung auf allen Seiten einführt. Aber dem will ich jetzt nicht vorgreifen. Richtig ist, dass ein genereller Übergang zur Ist-Versteuerung, glaube ich, die Unterstützung des Deutschen Handwerks finden würde. Man müsste unter Liquiditätsgesichtspunkten noch einmal darüber nachdenken, wie wir mit den Betrieben umgehen, die heute bis 500 000 Euro sozusagen die Soll-Versteuerung auf der Eingangsseite und die Ist-Versteuerung auf der Ausgangsseite haben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Frau Karbe-Geßler, bitte.

Sve Daniela Karbe-Geßler (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Vielen Dank für die Frage. Ich möchte an Herrn Lefarth anschließen und auch noch einmal darauf hinweisen, dass gerade für kleinere und mittlere Unternehmen der sofortige Vorsteuerabzug mit Rechnungseingang eben für die Finanzierung sorgt und das eben besonders für diese Unternehmen ein Wechsel des Vorsteuerabzugs, also zur Ist-Versteuerung hin, doch zu finanziellen Nachteilen führen würde und dass insbesondere die Liquidität und Zinsvorteile ja damals auch politisches Ziel waren, als diese Regelung zur Ist-Versteuerung mit einer Grenze von 500 000 Euro eingeführt wurde. Und insofern müsste, wenn man eben den Vorsteuerabzug auch auf die Ist-Versteuerung ausweitet, da eben Lösungen gefunden werden, um kleinere und mittelständische Unternehmen zu stärken bzw. zu fördern und die nicht in finanzielle Schwierigkeiten dann im Vergleich zum bisherigen System zu bringen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Tillmann von der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich gebe gern zu, dass eigentlich jetzt jeder die Situation dargestellt und beschrieben hat. Von daher frage ich einfach mal in die Runde, ob jemand noch nichts sagen konnte, was er zu diesem Thema Positives meint?

(Zwischenruf)

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Doch, Sie dürfen auch etwas Negatives sagen. Aber die Frage stellt dann die Kollegin Kressl.

(Gelächter)

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das ist ganz selten, dass Sie sich selbst zu Wort melden dürfen.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Das ist selten bei einer Anhörung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Gibt es denn noch einen Gesprächswunsch? Ich sehe nur Kopfschütteln, Frau Tillmann.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Also, für mich ist das Thema auch hinreichend geklärt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Dann Herr Abg. Dr. Gambke von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Weil das Thema angesprochen wurde, möchte ich doch noch einmal an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und auch an den Zentralverband des Deutschen Handwerks die Frage richten, weil Sie haben es, Herr Lefarth, eben angedeutet. Die Chance will ich jetzt nutzen. Die Ist-Besteuerung: Sie sagen, in der Richtung Umsatzsteuerbetrug wäre es eine gute Sache. Aber treffen wir denn, wenn wir die Grenze anheben auf zwei Millionen Euro eigentlich dann die, die wir treffen wollen? Also, Sie haben es ja angedeutet, und meine Frage ist, wo denn eine vernünftige Grenze wäre. Und ist diese Grenze, zwei Millionen, eigentlich dann immer noch vernünftig und müssten wir dann nicht wirklich in die Richtung gehen, die Sie beschrieben haben, nämlich letztendlich unten was für die Liquidität tun, aber oben darüber dann eben eine generelle Ist-Besteuerung, aber ohne Umsatzgrenze wählen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Lehmann, bitte.

Sv Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank. Es ist schwierig, einzuschätzen, ab welcher Grenze die Ist-Besteuerung einen Vor- oder einen Nachteil darstellt. Im vorliegenden Fall halten wir die Grenze von 500 000 Euro für durchaus angemessen und gegeben, weil gerade die Ist-Versteuerung ja innerhalb eines Unternehmens noch einen gewissen Überblick verlangt über das, was kassentechnisch reinkommt und rausgeht. Je höher man die Umsatzgrenze setzt, umso schwieriger wird das. Ab welcher Grenze hat ein Unternehmen bspw. die Buchhaltung und die Kassenführung getrennt und wenn es nur auf getrennte Bearbeiter hinausläuft. All das spielt dabei eine Rolle. Vor dem Hintergrund würden wir sagen, dass die jetzige Grenze bei 500 000 Euro gut gewählt ist. Darüber hinaus müsste man eine Grundsatzfrage stellen, die nicht mehr an Betragsgrenzen geknüpft ist, sodass wir also im vorliegenden Fall sagen würden, mehr muss jetzt nicht sein.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Lefarth.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Einen Satz zum Thema Mehrwertsteuerbetrugsbekämpfung muss man, glaube ich, vorneweg sagen: Egal, welches Regime wir wählen, ob Soll- oder Ist-Versteuerung, an der Schwarzarbeit ändert das natürlich gar nichts. Und wenn wir uns mit der Frage der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beschäftigen, dann – das hat auch die Europäische Kommission und der Bundesrechnungshof und alle immer wieder gesagt – braucht man eigentlich

so etwas wie qualitative Prüfraster. Ich sage mal, wenn ich ein Grundstück habe, damit kann ich nicht fliehen. Das sind bestimmte Wirtschaftsgüter, die flüchtig sind. Und wenn Unternehmer dem Finanzamt lange bekannt sind, bspw. ein Handwerksbetrieb, der seit Jahren am Markt ist, da findet jetzt nicht der Mehrwertsteuerbetrug statt, sondern das sind international agierende Karussellbetrügereien mit flüchtigen Wirtschaftsgütern. Und trotzdem kann ein Übergang zur Ist-Versteuerung auch hierbei helfen. Schlichtweg deshalb, weil Zeit ist in diesem Kontext Betrugsbekämpfung viel, weil eben Vorsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldung, wenn Sie die Ist-Versteuerung auf beiden Seiten – Eingangs- und Ausgangseite – machen, können Sie schneller prüfen in einem Voranmeldungszeitraum. Das wäre aus unserer Sicht auf jeden Fall ein Vorteil. Unter dem Strich bin ich ganz bei Ihnen, dass man dann darüber reden sollte, dass man auf beiden Seiten einen generellen Übergang zur Ist-Versteuerung macht. Und in der Tat bei der Frage der Liquidität, geht es in dem Segment der Betriebe bis 500 000 Euro, in erster Linie um die Frage der Liquiditätshilfe und nicht um die Frage der Betrugsbekämpfung, sodass man, denke ich mal, sich das noch einmal gesondert anschauen müsste.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Lefarth. Jetzt noch einmal eine Frage in die Runde: Ist weiterer Fragebedarf da? SPD sagt nein, die Grünen sagen nein, Linke nein und Union auch. Ja, dann bleibt mir nichts anderes übrig, als die Sitzung zu schließen. Ich danke Ihnen allen ganz herzlich und vor allen Dingen den Experten für Ihre Zeit und Ihr Wissen. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 14.51 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

Vorsitzende